



Regierungsrat

Luzern, 12. April 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 45**

Nummer: P 45
Eröffnet: 14.09.2015 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 12.04.2016 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 370

Postulat Meyer Jörg und Mit. über Arbeitsmöglichkeiten für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene statt Sozialhilfekosten**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird gebeten, seine Bewilligungspraxis für die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit für Asylsuchende und vor allem für vorläufig Aufgenommene zu überprüfen und im Hinblick auf eine verstärkte Arbeitsintegration zu liberalisieren.

Der Regierungsrat wird zudem gebeten, seine Anstrengungen zur Arbeitstätigkeit zu verstärken (Information Arbeitgeber, Vermittlung, Möglichkeit, eine Lehre zu absolvieren, Beschäftigungsprogramme usw.), ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen.

Begründung:

Gemäss einer Umfrage des «Tages-Anzeigers» befürworten 66 Prozent der Bevölkerung eine Liberalisierung der Bewilligungspraxis der Kantone für eine Arbeitstätigkeit. Diese Forderung wurde beispielsweise von der CVP auch schon auf nationaler Ebene erhoben. In Zusammenarbeit mit massgeblichen Organisationen (z. B. Gewerbeverband, Bauernverband, Industrie- und Handelskammer, Gewerkschaftsbund, Hilfswerke) soll die Vermittlungstätigkeit verstärkt werden. Mit gezielter Informationstätigkeit gegenüber potenziellen Arbeitgebern können viele Vorbehalte gegenüber der Anstellung von Asylsuchenden oder vorläufig Aufgenommenen ausgeräumt werden. Schnelle Bewilligungsverfahren sowie tiefe oder keine Gebühren würden entsprechende Anreize schaffen.

Mit einer verstärkten Arbeitsintegration oder mindestens der Schaffung von genügend Beschäftigungsstrukturen kann für diese Menschen eine Tagesstruktur geschaffen werden, soziale Spannungen reduzieren sich und dank einer Erwerbstätigkeit wird letztendlich gerade bei den vorläufig Aufgenommenen die Sozialhilfe entlastet.

Meyer Jörg
Pardini Giorgio
Fanaj Ylfete
Fässler Peter
Odermatt Marlene
Zemp Baumgartner Yvonne
Roth David
Züsli Beat

Truttmann-Hauri Susanne
Budmiger Marcel
Schär Fiona
Mennel Kaeslin Jacqueline
Meyer-Jenni Helene
Schneider Andy
Krummenacher Martin
Reusser Christina

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20) legt die Voraussetzungen fest, die bei einer Arbeitsbewilligung für vorläufig Aufgenommene berücksichtigt werden müssen. Zum Schutz vor Missbrauch und Sozialdumping bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit müssen die Lohn- und Arbeitsbedingungen geprüft werden (Art. 53 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE, SR 142.201). Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit müssen zusätzlich die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen gemäss Art. 19 lit. b AuG erfüllt sein (Art. 53 Abs. 3 VZAE).

In Ausnahmefällen ist keine Bewilligung erforderlich. So etwa bei Freiwilligenarbeit. Allerdings hat auch bei Ausnahmen das Amt für Migration zu prüfen, ob diese gegeben sind. Für die Definition der Freiwilligenarbeit ist entscheidend, ob die Arbeit als Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist. Als Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AuG und Art. 1 bis 3 VZAE gilt jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit, wenn sie in der Regel entgeltlich ausgeübt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit im konkreten Fall vollständig unentgeltlich geschieht oder ob eine geringfügige Entschädigung ausgerichtet wird. Der "Arbeitgeber" hat den Stellenantritt bei allen Ausnahmefällen zu melden. Eine fehlende Bewilligung kann bei einer Kontrolle zu einer Busse führen. Das Amt für Migration bestätigt deshalb mit einem kurzen Brief (ohne Gebühren) in folgenden Fällen die Ausnahmen:

- Freiwilligenarbeit: dazu gehören etwa das Vorlesen in Altersheimen, Begleitung betagter Personen beim Einkaufen.
- Beschäftigungsprogramme: bei Beschäftigungsprogrammen handelt es sich um Einsätze von eher kurzer Dauer mit geringem oder gar keinem Verdienst im Rahmen eines Programmes, das dem Amt für Migration des Kantons Luzern bekannt ist.
- Schnupperlehren: eine Schnupperlehre wird nicht als Erwerbstätigkeit betrachtet. Schnupperlehren und Berufserkundungen von einer bis zwei Wochen sind Angebote für ausländische Schülerinnen und Schüler. Dies gilt jedoch nur für Schüler, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht beendet haben oder das 10. Schuljahr absolvieren. Für länger dauernde Tätigkeiten oder Praktikumseinsätze während den Schulferien ist hingegen eine normale Bewilligung erforderlich.
- Kurzeinsätze: Für Kurzeinsätze von bis zu 10 Arbeitstagen ist ebenfalls nur eine Meldung ans Amigra erforderlich. Hier wird aber eine Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorgenommen, damit ein Missbrauch vermieden werden kann.

Die Praxis des Amigra wurde überprüft. Es wurden folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen:

- Die Personen können in jedem Fall (auch bei einer normalen Arbeitsbewilligung als vorläufig aufgenommene Person) direkt nach Einreichen des Gesuches mit der Arbeitsaufnahme beginnen. Damit muss zwar ein Gesuch eingereicht werden und sind die oben geführten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu prüfen. Die Bearbeitung des Gesuches muss aber nicht abgewartet werden.
- Es werden Praktika bewilligt. Grundsätzlich sind Praktika eine Erwerbstätigkeit, da sie in der Regel gegen Entgelt erfolgen. Die Höhe des Entgeltes ist dabei nicht massgeblich. Praktikumseinsätze sind somit eigentlich bewilligungspflichtig. Das Amigra wird nun Praktika von maximal vier Wochen als Ausnahme zulassen. Dafür muss nur eine Meldung ans Amigra erfolgen. Das Amigra wird das Praktikum brieflich und kostenlos bestätigen. Damit soll der Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen sich gegenseitig während vier Wochen kennen lernen. Falls es zu einer weiteren Anstellung kommt, ist das normale Gesuch um Aufnahme der Arbeit zu stellen (mit Gesuchsformular und Anstellungsvertrag).

Der Bundesrat hat mit der Botschaft zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative auch gleichzeitig ein Paket von zu ändernden weiteren Vorschriften (des AuG) in die Vernehmlassung gegeben. Eine dieser vorgeschlagenen Änderungen betrifft die Arbeitsbewilligung für vorläufig aufgenommene Personen. Der Bundesrat schlägt vor, ein Meldeverfahren (analog des Freizügigkeitsabkommens) einzuführen. Damit müssten die Arbeitgeber nur noch auf einer elektronischen Plattform melden, dass sie eine Person mit vorläufigem Aufenthalt anstellen. Gleichzeitig soll auch die Sonderabgabe abgeschafft werden. Diese muss von erwerbstätigen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommene geleistet werden. Sie wird - ähnlich wie die Quellensteuer - durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und deckt die Kosten für die Sozialhilfe, die Ausreise, den Vollzug und das Rechtsmittelverfahren. Beide Änderungen sind in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv aufgenommen worden.

Im Bereich der Integration muss unterschieden werden zwischen den Asylsuchenden einerseits und den Flüchtlingen/vorläufig Aufgenommenen andererseits.

Die Integrationsmassnahmen für Asylsuchende beschränken sich bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens auf Deutschunterricht und gemeinnützige Arbeitseinsätze. Erhalten Asylsuchende einen negativen Asylentscheid und müssen sie die Schweiz wieder verlassen, wäre eine bereits erfolgte berufliche Integration hinderlich. Der Bund richtet zudem für Asylsuchende auch keine Integrationsentschädigungen an die Kantone aus. Die Investition in Deutschunterricht sowie in gemeinnützige Arbeitseinsätze begründet sich einerseits mit der Schaffung von Tagesstrukturen und andererseits werden damit Vorarbeiten geleistet für den Erwerb der Arbeitsmarktauglichkeit im Falle einer Schutzanerkennung. Finden Asylsuchende auf eigene Initiative eine Arbeitsstelle, so können sie diese nach dreimonatigem Aufenthalt in der Schweiz gemäss den gesetzlichen Grundlagen auch während der Dauer ihres Asylverfahrens antreten (Gesuch um Arbeitsbewilligung erforderlich).

Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge werden in Bezug auf Integrationsmassnahmen gleich behandelt. Sobald Asylsuchende den Flüchtlingsstatus oder eine vorläufige Aufnahme erhalten, werden sie, sofern arbeitsfähig, beim Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz (SAH) weiter in der Arbeitsmarktfähigkeit gefördert und nach Möglichkeit in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Dabei wird von den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen Eigeninitiative eingefordert, analog zur Stellenvermittlung bei der Arbeitslosenversicherung.

Angesichts der steigenden Anzahl von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen werden die Integrationsmassnahmen in den nächsten Jahren noch intensiviert werden müssen, zudem muss eine bessere Mitwirkung der Wirtschaft erreicht werden. Dabei versuchen wir vermehrt Kooperationen mit Branchenverbänden einzugehen. Bereits gelungen ist uns dies mit unseren Projekten "Perspektive Bau" und "Perspektive Pflege" sowie mit einem Logistikkurs. Ein Projekt mit der Landwirtschaft läuft gerade an.

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 als Begleitmassnahme zu Artikel 121a BV einen Bericht zur Verstärkung der Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene verabschiedet (vgl. https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/teilrev_aug_integrations/ber-br-flue-lehre-d.pdf) . Das zuständige Staatssekretariat für Migration hat am 5. April 2016 über die in diesem Bericht propagierte Integrationsvorlehre informiert. Die zuständigen kantonalen Stellen beabsichtigen zusammen mit dem SAH und der Wirtschaft weitere Lehrgänge zu entwickeln und somit vom Bundesbeitrag an das Pilotprogramm zu profitieren.

Der Regierungsrat unterstützt das Postulat auf dem bereits eingeschlagenen Weg. Wir beantragen, das Postulat erheblich zu erklären.